

Wiss. Mit. Jannes Drechsler, M. Sc., M. Jur. (Oxford), und Wiss. Mit. Paul Harenberg, Frankfurt a.M.*

„Nordic-Realty-Tycoon KG“

THEMATIK	Actio pro socio, Zivilprozessrecht, Kommanditistenhaftung, BGB AT, Firmenfortführung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Teil 1

Rechtsanwalt C und seine Tochter T (geboren am 26.2.1998) sind Kommanditisten der *Nordic-Realty-Tycoon KG* (NRT KG), die im Handelsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen ist. Beide haben ihre vereinbarte Kommanditeinlage von je 600.000 EUR vollständig geleistet. Gegenstand der NRT KG, die insgesamt über ein Kommanditkapital von 1,2 Mio. EUR verfügt, ist laut Gesellschaftsvertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien. Weiter heißt es unter Ziff. 11 des Gesellschaftsvertrags:

„11.1. Die Kommanditanteile an der Gesellschaft sind rechtsgeschäftlich übertragbar.

11.2. Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditeils bedarf es der Zustimmung sämtlicher Kommanditisten der Gesellschaft.“

Zwecks antizipierter steueroptimierter Vermögensnachfolge tritt C mit notariell beurkundetem Übertragungsvertrag vom 19.12.2019 einen Teil seiner Kommanditeinlage in Höhe von 400.000 EUR an seinen Sohn S (geboren am 30.8.2012) ab, wodurch dieser im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft eintreten soll. Vereinbart wurde in dem Vertrag, dass die Abtretung des Gesellschaftsanteils erst mit Eintragung des S als Kommanditist im Handelsregister wirksam werden soll. T stimmt der Transaktion zu, und am 6.1.2020 wird S als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge der NRT KG in das Handelsregister eingetragen. Alle Beteiligten gaben zuvor im Rahmen der Anmeldung zum Handelsregister die zur Eintragung der Sonderrechtsnachfolge erforderliche Versicherung ab, dass C keine Abfindung für die von ihm aufgegebenen Rechte aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt oder versprochen worden sind.

Um die wirtschaftliche Potenz der NRT KG noch weiter zu erhöhen, tritt am 9.1.2020 der in Osterholz-Scharmbeck wohnhafte Schwiegersohn des C, X, wirksam als Kommanditist in die NRT KG ein, wobei eine Einlagenpflicht des X in Höhe von 400.000 EUR vereinbart wird. Bereits in den darauffolgenden Tagen geht jedoch die Beziehung zwischen T und X in die Brüche, woraufhin X sich endgültig weigert, die vereinbarte Einlage zu leisten.

Als der mit einem ausgeprägten Geschäftssinn ausgestattete S hiervon Kenntnis erlangt, ist er so erbost, dass er am 10.2.2020, vertreten durch seine Eltern (C und M), vor dem Landgericht Verden in eigenem Namen Klage gegen X gerichtet auf Zahlung der Einlage in Höhe von 400.000 EUR an die NRT-KG erhebt. Dass die NRT-KG an diesem Tag selbst eine gleichlautende Klage gegen X am Landgericht Verden erhoben hat, ist S zwar bekannt, in seiner Wut kümmert ihn dies jedoch nicht weiter.

Frage 1: Ist die Klage des S zulässig?

Teil 2

Um weiter zu expandieren und das Geschäft auf die umliegenden Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch ausweiten zu können, erwirbt die NRT KG von der „*Nordsee-Imperium-Corporation GmbH*“ (NIC GmbH) aus Kirchwistedt (Landkreis Cuxhaven) wirksam umfangreiche Vermögenswerte, die den Kern der unternehmerischen Tätigkeit der NIC GmbH betreffen. Dabei wird vereinbart, dass die NRT KG, die weiter unter ihrem bisherigen Namen firmieren wird, den Namen „NIC“ im Rechtsverkehr verwenden darf, da dieser Name in der Region eine markenähnliche Bedeutung hat. Die NRT KG wird allerdings infolge der Trans-

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Tobias Tröger, LL.M. (Harvard)) an der Goethe-Universität Frankfurt aM. Der Fall wurde in leicht abgewandelter Form im Wintersemester 2019/20 als Abschlussklausur zu der Vorlesung Gesellschaftsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. gestellt. Die Professur wurde im Wintersemester 2019/20 von Herrn Priv.-Doz. Dr. Christoph Andreas Weber vertreten.

aktion einige bisherige Kunden der NIC GmbH beliefern und mit übrigen Vertragspartnern der NIC GmbH kontrahieren. Eine allgemeine Haftung der NRT KG für durch die NIC GmbH begründete Verbindlichkeiten soll jedoch vereinbarungsgemäß nicht bestehen. Ob die NIC GmbH zukünftig selber noch als werbende Gesellschaft im Rechtsverkehr tätig wird, ist noch nicht geklärt.

Nachdem X und T sich wieder vertragen haben, zahlt X 100.000 EUR auf das Konto der NRT KG ein und tritt dieser eine eigene Forderung gegen die Y AG in Höhe von 300.000 EUR ab, jeweils um seiner Einlagenpflicht in Höhe von 400.000 EUR nachzukommen. Kurze Zeit später zahlt die Y AG, die von alledem nichts mitbekommen hat, 300.000 EUR an X zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten.

Voller Tatendrang entschließt sich die NRT KG in der Folge zum Erwerb des Flugplatzes Blexen im Landkreis Wesermarsch, um diesen zu einem internationalen Knotenpunkt auszubauen. Hierzu schließt sie mit der bisherigen Eigentümerin des Flugplatzes, der F GmbH, einen Kaufvertrag über 3 Mio. EUR ab. Wenige Tage später bemerkt die F GmbH, dass weder das Vermögen der NRT KG noch das ihrer Komplementäre zur Deckung der Forderung ausreichen wird.

Frage 2: Die NRT KG beantragt vorsorglich, im Handelsregister eintragen zu lassen, dass eine Haftung für im Betrieb des Geschäfts der NIC GmbH begründete Verbindlichkeiten – wie vereinbart – ausgeschlossen ist. Lässt sich diese Vereinbarung ins Handelsregister eintragen?

Frage 3: Kann die F-GmbH X auf Zahlung von 3 Mio. EUR in Anspruch nehmen?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragestellungen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. Osterholz-Scharmbeck liegt im Landgerichtsbezirk Verden.